

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3033
der Abgeordneten Barbara Richstein
CDU-Fraktion
Drucksache 5/7634

Erlebbarkeit der Sielmann-Naturlandschaft Döberitzer Heide für Senioren und Menschen mit Behinderung

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 3033 vom 16.07.2013:

Die Sielmann-Naturlandschaft Döberitzer Heide befindet sich unmittelbar vor den Toren Berlins und Potsdams. Auf einer fast 4.000 Hektar großen Fläche wird seit fast zehn Jahren ein einzigartiges Naturschutzprojekt umgesetzt, wobei dieser ehemalige Truppenübungsplatz heute zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bietet. Eine Besonderheit stellt die Wildniskernzone mit den angesiedelten Wildtierarten Wisent, Rothirsch und Przewalski-Pferd dar, welche für die Öffentlichkeit von einer begehbaren Ringzone umgeben ist. Um den Besuchern die Sielmann-Naturlandschaft Döberitzer Heide zugänglich zu machen, existieren u.a. ein Wanderwegenetz und ein Aussichtturm am Finkenberg. Senioren und Menschen mit Behinderung können dieses Naturerlebnis bislang jedoch kaum erleben. Obwohl die Sielmann-Stiftung über ein Elektrofahrzeug mit Anhänger verfügt, das zehn Personen Platz bieten würde, ist dies derzeit nur sehr eingeschränkt nutzbar. Allerdings ist die Benutzung des Wegenetzes für Menschen im Rollstuhl möglich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche konkreten Regelungen bzw. Restriktionen gibt es seitens des Landes bzw. seitens anerkannter Naturschutzvereinigungen hinsichtlich des eingangs dargestellten Problems? Welche anerkannten Naturschutzvereinigungen lehnen nach Kenntnis der Landesregierung eine Befahrbarkeit des Wegenetzes der Sielmann-Naturlandschaft Döberitzer Heide mit Elektrofahrzeugen zur Beförderung von Senioren und Menschen mit Behinderung ab?
2. Welchen grundsätzlichen Unterschied sieht die Landesregierung in der Wegenutzung durch Rollstuhlfahrer und dem Einsatz von Elektrofahrzeugen zur Beförderung von Senioren und Menschen mit Behinderung innerhalb der Sielmann-Naturlandschaft Döberitzer Heide?
3. Wie hoch schätzt die Landesregierung den potenziellen Nachfragebedarf von Senioren und Menschen mit Behinderung ein, die die Sielmann Naturlandschaft Döberitzer Heide ebenfalls besuchen und aktiv erleben zu können?

4. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, an einer bestimmten Anzahl von Wochenenden im Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines Jahres die Benutzung von Elektrofahrzeugen zur Personenbeförderung von Senioren und Menschen mit Behinderung in der Döberitzer Heide zu ermöglichen? (falls die Landesregierung gegen solch eine Möglichkeit ist, bitte ich die Gründe darzulegen)

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche konkreten Regelungen bzw. Restriktionen gibt es seitens des Landes bzw. seitens anerkannter Naturschutzvereinigungen hinsichtlich des eingangs dargestellten Problems? Welche anerkannten Naturschutzvereinigungen lehnen nach Kenntnis der Landesregierung eine Befahrbarkeit des Wegenetzes der Sielmann-Naturlandschaft Döberitzer Heide mit Elektrofahrzeugen zur Beförderung von Senioren und Menschen mit Behinderung ab?

Frage 2:

Welchen grundsätzlichen Unterschied sieht die Landesregierung in der Wegebenutzung durch Rollstuhlfahrer und dem Einsatz von Elektrofahrzeugen zur Beförderung von Senioren und Menschen mit Behinderung innerhalb der Sielmann-Naturlandschaft Döberitzer Heide?

Frage 4:

Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, an einer bestimmten Anzahl von Wochenenden im Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines Jahres die Benutzung von Elektrofahrzeugen zur Personenbeförderung von Senioren und Menschen mit Behinderung in der Döberitzer Heide zu ermöglichen? (falls die Landesregierung gegen solch eine Möglichkeit ist, bitte ich die Gründe darzulegen)

zu den Fragen 1, 2 und 4:

Die Regelungen zum Betreten und Befahren in den Naturschutzgebieten „Döberitzer Heide“ und „Ferbitzer Bruch“ ergeben sich aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Während Rollstuhlfahrer mit Fußgängern gleichgestellt sind, unterliegt das Befahren mit Fahrzeugen zur Personenbeförderung den allgemeinen Befahrensregelungen.

Nach Information der unteren Naturschutzbehörde gibt es eine bis 2014 befristete Befreiung zur Befahrung mit Elektrofahrzeugen mit Anhänger zur Personenbeförderung am jeweils ersten Sonntag eines Monats in der Zeit von April bis Oktober.

Die Zuständigkeit für Befreiungen liegt bei der unteren Naturschutzbehörde. Eine Prüfung durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erfolgt daher nicht. Der Landesregierung liegen auch keine Informationen über die Position der Naturschutzverbände zur Befahrung der Gebiete vor.

Frage 3:

Wie hoch schätzt die Landesregierung den potenziellen Nachfragebedarf von Senioren und Menschen mit Behinderung ein, die die Sielmann Naturlandschaft Döberitzer Heide ebenfalls besuchen und aktiv erleben zu können?

zu Frage 3:

Der Landesregierung liegen keine Informationen zum Nachfragebedarf vor.